

Information über den weiteren Verlauf des Volksbegehrens

Termine des Plenums (der Abgeordneten) des Landtages

Sie sind auf folgende Tage im ersten Halbjahr festgesetzt:

- 23.2.
- 16. und 17.3. (u.a. Verabschiedung Haushalt 2005, bereits enthalten: Personaleinsparungen)
- Osterferien
- 20.4. (möglicherweise 1. Lesung des von der Regierung vorgesehenen Gesetzes zur Änderung schulrechtl. Bestimmungen)
- 11.5.
- 25.5.
- 8.6. (möglicherweise Verabschiedung des von der Regierung vorgesehenen Gesetzes zur Änderung schulrechtl. Bestimmungen)
- 29.6. (oder Verabschiedung an diesem Tag; danach Veröffentlichung im Amtsblatt sowie Inkrafttreten)
- Sommerferien.

Rechtsgrundlagen Volksbegehren

Artikel 99 und 100 Verfassung des Saarlandes

Volksabstimmungsgesetz
Volksabstimmungsordnung
Landestagswahlgesetz
Landeswahlordnung

Verfahren

Die Landesregierung entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages (mit mind. 5.000 Stimmberechtigten) über die Zulassung des Volksbegehrens.

Wird dem Antrag nicht entsprochen, kann die Entscheidung vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Wird dem Volksbegehren entsprochen, so gibt die Landesregierung unverzüglich die Zulassung unter Angabe des Gesetzentwurfes sowie Beginn und Ende der Unterstützungsfrist (= 2 Wochen) im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Unterstützungsfrist von 2 Wochen beginnt frühestens 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes.

Die Antragsteller haben auf eigene Kosten den Gemeinden den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf schriftlich mitzuteilen und die Unterstützungsblätter, die auf das Volksbegehren hinweisen müssen, gegen Empfangsnachweis bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Unterstützungsfrist zuzuleiten.

Die Gemeinden sind verpflichtet die Unterstützungsblätter für die Dauer der Frist zum

persönlichen und handschriftlichen Eintrag der Unterstützung bereitzuhalten. Eintragungsräume und Eintragungszeiten sind so zu bestimmen, dass jeder Berechtigte ausreichend Gelegenheit hat sich am Volksbegehren zu beteiligen.

Die Vorschriften des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über die Wählerverzeichnisse, die Erteilung von Wahlscheinen, die Einsprüche sind entsprechend anzuwenden.

Der Landeswahlausschuss für die Landtagswahl stellt das Ergebnis des Volksbegehrens fest.

Das Volksbegehren ist grundsätzlich zustande gekommen, wenn es von mehr als einem Fünftel der Stimmberechtigten unterstützt wurde (= ca. 163.200 Wahlberechtigte).

Über Zustandekommen des Volksbegehrens entscheidet die Landesregierung unverzüglich.

Das vom Landeswahlausschuss festgestellte Ergebnis sowie die Entscheidung der Landesregierung sind im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen.

Erklärt die Landesregierung das Volksbegehren für zustande gekommen, so unterbreitet sie es unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich dem Landtag (Art. 99 Abs. 4 Verfassung des Saarlandes).

Entspricht der Landtag (mit der Mehrheit seiner Abgeordneten) binnen 3 Monaten dem im Volksbegehren unterbreiteten Gesetzesantrag nicht, so hat die Landesregierung innerhalb von drei Monaten einen **Volksentscheid** herbeizuführen. Durch Volksentscheid ist ein Gesetz beschlossen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zugestimmt hat (= ca. 408.000 Wahlberechtigte).

Für die Durchführung des Volksentscheides gilt die Anwendung des Landtagswahlrechtes in Gänze. D.h. es kommt ein Verfahren wie bei Landtagswahlen in Gang mit Wahlkreisen, Wahl- und Stimmbezirken, Aufstellung von Wählerverzeichnissen, Wahllokalen usw.

Bei Fragen bitte wenden an

Bernhard Strube
Sprecher der "Landesinitiative Rettet die Grundschulen im Saarland!"
www.rettetdiegrundschulen.de

.....
Fasanenweg 3a
66129 Saarbrücken
Telefon: 06805 21010
Mobil: 0163 2819959
Bernhard.Strube@t-online.de